

Stadt Wuppertal
Ressort Umweltschutz
Untere Umweltschutzbehörde

**Bekanntmachung nach § 73 Abs. 2 und 5
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan,
Gemarkung Schöller bzw. Gruiton einschließlich begleitender
Maßnahmen**

**Antrag der ISEKE GmbH & Co. KG auf Feststellung des am
16.10.2009 eingereichten Planes zur Erweiterung der „Grube
Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw.
Gruiton, einschließlich begleitender Maßnahmen**

Die ISEKE GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, Wuppertal hat mit
Schreiben vom 16.10.2009 den Antrag gestellt, ihren Plan zur

- 1) flächenhaften Erweiterung der Grube Osterholz in
der Gemarkung Schöller der Stadt Wuppertal und der
Gemarkung Gruiton des Kreises Mettmann auf
verschiedenen Grundstücken um ca. 9 ha;
- 2) Anlage einer Innenverkipfung und Verlegung des
Vorbrecherstandortes in zwei Schritten;
- 3) Herstellung eines Gewässers nach Beendigung der
Abgrabung und Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen
(nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich
2057);
- 4) Entnahme von Grundwasser in der Grube Osterholz
über den bestehenden Tiefbrunnen bzw. über eine
offene Wasserhaltung bis zu einer Höchstmenge von
11,0 Mio. m³/Jahr, 30.000 m³/Tag, 1.260 m³/h, 350
l/s
- 5) Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässer
Düssel sowie in den Grenzbach in Höhe von maximal
11,0 Mio. m³/Jahr, 30.000 m³/Tag, 1.260 m³/h, 350
l/s;
- 6) Errichtung von zwei Beseitigungsanlagen für
Gewinnungsabfälle in Richtung Schöller und
Holthäuser Heide (im Antrag als Außenhalden
bezeichnet);
- 7) Anpassung der Rekultivierungsplanung;
- 8) Waldumwandlung nach § 39 LFoG für die betroffenen
Flächen im Osterholz;
- 9) Befreiung von den Geboten und Verboten gemäß § 69
LG NRW für die betroffenen Flächen im Bereich Kreis
Mettmann und im Bereich der Stadt Wuppertal

gemäß § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW festzustellen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §

3b Abs. 2 und 3 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. **Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010 (Feiertage ausgenommen) an folgenden Stellen zur Einsicht bereit:**

Stadt Wuppertal
Ressort Umweltschutz
Untere Umweltschutzbehörde
Johannes-Rau-Platz 1
(Eingang Große Flurstr.)
4. Etage
Zimmer C- 401

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

Stadt Wuppertal
Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Johannes-Rau-Platz 1
(Eingang Große Flurstr.)
5. Etage
Zimmer C-542 (Geodatenzentrum)
42275 Wuppertal

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Untere Umweltschutzbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal innerhalb der Einwendungsfrist vom 01.03.2010 bis zum 15.04.2010 vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 76 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib,

Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht jede mit einer Unterschrift versehene Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen die Einwendungen erhoben haben, von einem etwaigen Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wuppertal, 04.02.2010

i.V.
gez.

Meyer (Beigeordneter)